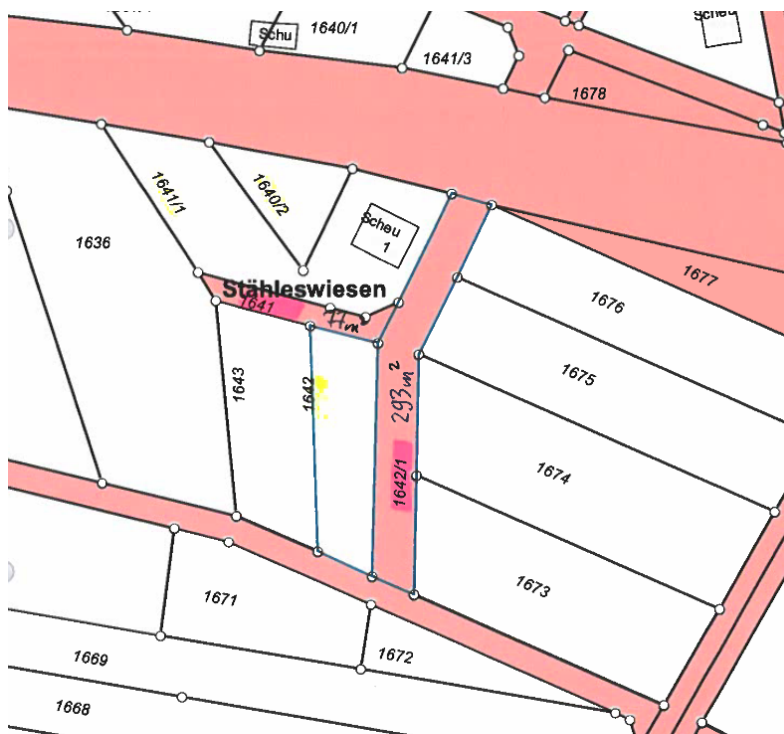


Stadt Bad Liebenzell
Landkreis Calw

Amtliche Bekanntmachung über die Absicht der Entwidmung/Einziehung der Wege mit den Flurstücknummern 1641 und 1642/1 auf der Gemarkung Möttlingen

Das Verkehrsbedürfnis für die o.g. Flurstücke ist entbehrlich, da durch die Einziehung niemand vom öffentlichen Straßennetz abgeschnitten wird. Es liegt somit kein allgemeines Bedürfnis für die Benutzung mehr vor.

Gemäß § 7 Abs. 2 Straßengesetz (StrG) ist die Stadt Bad Liebenzell als Straßenbaulastträger für die Einziehung zuständig. Daher stellten die Gemeinderäte am 12.12.2023 in öffentlicher Sitzung gemäß § 7 Abs. 1 StrG fest, dass die Wege auf den Flurstücknummern 1641 und 1642/1 der Gemarkung Möttlingen für die Öffentlichkeit abkömmlich sind.



Mit der geplanten Einziehung verlieren die Wege die Eigenschaft öffentlicher Wege; widerrufliche Sondernutzungen entfallen.

Einwände gegen die geplante Entwidmung/Einziehung der Wege auf den Flurstücknummern 1641 und 1642/1 der Gemarkung Möttlingen können binnen einer Frist von 3 (drei) Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Liebenzell, Kurhausdamm 2-4, 75378 Bad Liebenzell geltend gemacht werden.

Bad Liebenzell, 13.12.2023
gez. Roberto Chiari
Bürgermeister